

ius.focus

April 2021 Heft 4

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Berechnung nach der zweistufigen Methode
auch beim ehelichen Unterhalt

Obligationenrecht (AT/BT)

Strittiger Werklohn

Gesellschaftsrecht

Ermittlung des Fortführungsschadens zufolge
Konkursverschleppung

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Spitalhaftung: Zusammenspiel zwischen
öffentlichem und privatem Recht

Handels- und Wirtschaftsrecht

«SWISS RE – WE MAKE THE WORLD MORE
RESILIENT» erhält Markenschutz

Zivilprozessrecht

Nichteintreten als Folge mangelhafter
Rechtsbegehren im Berufungsverfahren

SchKG

Durchgriff im Arrestverfahren

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Hilfskonkurs nach aArt. 166 ff. IPRG

Strafrecht, Strafprozessrecht

Umfang eines Strafantrags gegen
unbekannte Täterschaft

Anwaltsrecht

Berufsmässige Vertretung muss nicht
entgeltlich sein

ius.focus

Handels- und Wirtschaftsrecht

Verletzung des Bankgeheimnisses durch Anwalt im Zivilprozess

Art. 14 StGB; Art. 12 lit. a BGFA; Art. 47 BankG; Art. 156,
Art. 163 Abs. 1 lit. b, Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO

**Eine Offenbarung von durch das Bankgeheimnis
geschützten Informationen im Zivilprozess ist nur
insoweit zulässig, als dies für die Prozessführung
notwendig ist.** [95]

BGer 6B_247/2019 vom 22. Juni 2020

Der Beschwerdegegner vertrat B. als Anwalt in einem Prozess gegen dessen ehemalige Arbeitgeberin, eine Bank. Dabei war u.a. streitig, ob die Bank Ende 2012 noch problematische Geschäftsbeziehungen zu US-Kunden pflegte. Um dies zu beweisen, reichte der Beschwerdegegner dem mit dem Fall befassten Arbeitsgericht ein Dokument als Beweismittel ein, welches er zuvor von B. erhalten hatte und welches durch das Bankgeheimnis geschützte Informationen enthielt, insbesondere Kontonummern, Namen und Wohnorte einzelner Bankkunden. Das Bezirksgericht Zürich befand den Beschwerdegegner im Anschluss daran für eine Verletzung des Bankgeheimnisses nach Art. 47 Abs. 1 lit. a und lit. c BankG für schuldig.

Das Obergericht des Kantons Zürich hingegen sprach den Beschwerdegegner auf dessen Berufung hin frei. Es anerkannte zwar, dass der Beschwerdegegner den Beweis im Wesentlichen alleine mit den nicht durch das Bankgeheimnis geschützten Inhalten des Dokuments hätte erbringen können. Da die geheimen Informationen nichtsdestotrotz zur Steigerung der Beweiskraft beigetragen hätten, sei vorliegend von einem schützenswerten Offenbarungsinteresse auszugehen, von welchem der Beschwerdegegner in Ausübung seiner anwaltlichen Pflichten Gebrauch gemacht und somit rechtmässig i.S.v. Art. 14 StGB gehandelt habe. Dem Bankgeheimnis auf der anderen Seite komme in casu eine eher theoretische Bedeutung zu, da eine Weiterverbreitung der geschützten Daten vor dem Hintergrund des Amtsgeheimnisses sowie der Schriftlichkeit des Verfahrens praktisch ausgeschlossen gewesen sei.

Vor Bundesgericht wirft die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich als Beschwerdeführerin der Vorinstanz die Verletzung von Art. 14 StGB, Art. 12 lit. a BGFA und Art. 47 Abs. 1 lit. a und lit. c BankG vor.

Das Bundesgericht hält zunächst fest, dass Berufspflichten, wie sie bspw. in Art. 12 BGFA festgehalten sind, tatsächlich als Rechtfertigungsgründe i.S.v. Art. 14 StGB dienen könnten (E. 2.1.1). Mit Blick auf Art. 47 Abs. 5 BankG sowie Art. 163 Abs. 1 lit. b und Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO sei ebenfalls zu beachten, dass der Gesetzgeber das Bankgeheimnis im Zivilprozess verschiedentlich und stärker als andere Berufsgeheimnisse einschränke (E. 2.1.2).

Unbeschadet dessen stellt das Bundesgericht in der Folge fest, auch bei der Anwendung von Art. 14 StGB seien Schranken und seine langjährige Praxis zu beachten, wonach Geheimhaltungspflichten auch gegenüber Behörden und Gerichten einzuhalten seien (E. 2.1.3). Weiter hält es fest, Geheimnisse dürften im Prozess nur insoweit offenbart werden, *«als dies für die Führung des Prozesses notwendig sei.»* Der Entscheid, ob eine Offenbarung im Einzelfall jeweils notwendig ist, sei indes nicht den Parteien anheimgestellt. Vielmehr obliege es letztlich dem Gericht, die Edition bestimmter Unterlagen anzuordnen und ggf. Schutzmassnahmen i.S.v. Art. 156 ZPO vorzukehren (E. 2.1.3).

Alsdann wendet das Bundesgericht diese Grundsätze auf den vorliegenden Sachverhalt an. Mit Blick auf die Ausführungen der Vorinstanz fehle es dabei schon an der sachlichen Notwendigkeit zur Offenlegung der geheimen Informationen. Abgesehen davon, dass der Beschwerdegegner es offensichtlich sorgfaltswidrig unterlassen habe, den Inhalt des fraglichen Dokuments genau zu studieren und wo geboten Schwärzungen anzubringen, verletze der Beschwerdegegner auch die zivilprozessrechtliche Regel, wonach die Entscheidung über die Offenlegung von geheimen Informationen dem Gericht obliege.

Unter diesen Umständen falle eine Rechtfertigung für das Vorgehen des Beschwerdegegners nach Art. 14 StGB i.V.m. Art. 12 lit. a BGFA ausser Betracht. Folglich heisst das Bundesgericht die Beschwerde gut, hebt das vorinstanzliche Urteil auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

Kommentar

Das Bundesgericht hat die unkorrekte Rechtsanwendung der Vorinstanz zu Recht korrigiert. Das Urteil ruft insbesondere in Erinnerung, dass geheime Informationen im Zivilprozess durch die Parteien bzw. ihre Rechtsvertreter nur sehr zurückhaltend und mit grosser Vorsicht eigenständig offenbart werden sollten.